

I Bewilligungsantrag Kindertagesstätte (Formularvorlage Triangel GmbH)

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen:

1. Angebots- bzw. Einrichtungstyp

- Kinderkrippe
- Kinderhort

2. Bewilligungstyp (Ankreuzen und Datum einfügen)

- Erstmalige Betriebsbewilligung/Neugründung per: _____
- Erneuerung der Betriebsbewilligung per: _____
- Erweiterung des Angebots per: _____

3. Trägerschaft

Name

|

Rechtsform

|

Kontaktperson für die Gesuchsbearbeitung

|

Funktion

|

Adresse

|

Telefon

|

E-Mail-Adresse

|

Website

|

4. Informationen zur Einrichtung

Name

|

Adresse

|



Leitung

|

Telefon

|

E-Mail-Adresse

|

5. Informationen zum Angebot

Bewilligte Platzzahl

|

Alter der Kinder

|

Anzahl Gruppen

|

6. Bei Neueröffnung bzw. Erweiterung: Informationen zum gewünschten Angebot

Öffnungszeiten

|

Alter der Kinder

|

Anzahl Gruppen

|

Anzahl Plätze pro Gruppe

Gruppe 1

|

Gruppe 2

|

Gruppe 3

|

Gruppe 4

|

Gruppe 5

|

Gruppe 6

|

Gruppenstruktur/Betreuungsmodell

altersgemischt

andere: _____

Personal: Arbeitszeit pro Woche gemäss Vertrag

40 Stunden

42 Stunden

andere: _____

Anzahl Ferientage gemäss Vertrag

|

Anzahl Betriebsferientage gemäss Vertrag*

|

*ohne gesetzliche Ferientage

**7. Bei Erneuerung einer bestehenden Bewilligung bzw. Erweiterung:
Entwicklungen seit der letzten Bewilligung**

Bitte beschreiben Sie die wesentlichsten Entwicklungen und allfällige konzeptionelle Anpassungen seit der letzten Bewilligung.

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

Datum	Ort

Name, Funktion	Unterschrift

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Unterlagen* mindestens drei Monate vor der geplanten Eröffnung der Kindertagesstätte bzw. zwei Monate vor Ablauf der bestehenden Bewilligung an die Gemeindeverwaltung Horgen, Familienergänzende Betreuung, Zugerstrasse 46, 8810 Horgen.

* vgl. Checkliste Bewilligungsantrag unter www.horgen.ch/kinderbetreuung

Rechtsgrundlagen

Bewilligungspflichtig sind im Kanton Zürich Einrichtungen, die gegen Entgelt wöchentlich während mindestens 25 Stunden Betreuungsdienst und regelmässig sieben oder mehr Plätze anbieten (§ 18b, Ziff. 3 KJHG).

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK), beides in Kraft, resp. geändert per 1.8.2020 bilden die Grundlage für die Abklärung der Bewilligungsfähigkeit einer Kita.

Vorgaben zur Bewilligungspflicht

- Kinder- und Jugendheimgesetz (KJHG) vom 14.3.2011, geändert per 1.8.2020
- Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK) in Kraft per 1.8.2020

Bau- und feuerpolizeiliche Vorgaben

- Für baupolizeiliche Vorgaben ist das Hochbauamt der Gemeinde zuständig. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Liegenschaft, in welcher die Kindertagesstätte eingerichtet werden soll, ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Unter anderem muss er bzw. sie in Erfahrung bringen, ob ein Umnutzungsgesuch eingereicht werden muss.

Vorgaben des Lebensmittelgesetzes

- Wird in der Kinderkrippe bzw. in einem Kinderhort gekocht oder wird das Essen angeliefert, untersteht die Einrichtung dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz. Für die Lebensmittelkontrolle ist die Gesundheitsbehörde der Standortgemeinde zuständig. Es empfiehlt sich, diese bereits in der Planungsphase einzubeziehen.